

Lernmittelfreiheit und entgeltliche Ausleihe

Stand: 22.10.2021

Erläuterung zu den Terminplänen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (Verfahren und Termine Schuljahr 2022/2023)

Hinweis: Die Angabe von Klassenstufen bezieht sich grundsätzlich auf das Schuljahr 2022/2023

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
1	1, 13 und 20	1, 9 und 16	Zugriff auf den Lernmittelkatalog	<p>Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel: Zur Vorbereitung der Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2022/2023 wird der Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel aktualisiert und um neue Lernmittel ergänzt. Er enthält ausschließlich Titel, die neu eingeführt werden können. Lernmittel, die im aktualisierten Katalog nicht mehr aufgeführt sind, aber bereits im Schuljahr 2021/2022 auf einer Schulbuchliste standen, müssen im Schuljahr 2022/2023 in der Schulbuchausleihe weiterverwendet werden, sofern sie ihren individuellen Ausleihzyklus nicht vollendet haben. Eine vorläufige Fassung des Katalogs wird am 15.12.2021 unter: http://lmf-online.rlp.de/fuer-schulen/schulbuchkatalog.html veröffentlicht. Darin sind alle für den Einsatz im Unterricht genehmigten Lernmittel enthalten, die Schulen im kommenden Schuljahr einführen können, falls sie in einem Fach entweder erstmals ein Lernmittel einführen wollen bzw. das derzeit auf der Schulbuchliste stehende Lernmittel zulässigerweise wechsellernen können. Lernmittel, die nicht im Lernmittelkatalog enthalten sind, müssen zunächst auf Antrag des Verlags durch das Ministerium für Bildung genehmigt werden. Sollten Schulen Lernmittel nicht im Lernmittelkatalog auffinden, können sie sich an den Verlag wenden und diesen um Beantragung der Genehmigung für dieses Lernmittel bitten. Möglicherweise hat dieser aber bereits einen Antrag auf Genehmigung gestellt. Alle Lernmittel, für die ein Antrag auf Genehmigung bereits gestellt und das Verfahren noch nicht abgeschlossen wurde, finden Schulen deshalb im Lernmittelkatalog mit Klick auf die Schaltfläche „in Prüfung“.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmittel vom 24.02.2019 sieht vor, dass ein Genehmigungsverfahren im Regelfall innerhalb von vier Monaten abgeschlossen wird. Mit einer Genehmigung ist also im Normalfall zu rechnen, falls der Verlag den Antrag vor dem 16.11.2021 gestellt hat. Beantragt der Verlag die Genehmigung nach diesem Datum, besteht zwar noch die Möglichkeit einer rechtzeitigen Genehmigung, aber je später der Antrag eingeht, desto unwahrscheinlicher ist es, dass das Lernmittel bis zum 15.03.2022 genehmigt und in den Lernmittelkatalog aufgenommen werden kann. Dies gilt ebenfalls für Titel, die für die Verwendung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorgesehen sind.</p> <p>Ab 15.03.2022 stellt der Katalog im Regelfall die verbindliche Grundlage der Lernmittel dar, die im Rahmen der Schulbuchausleihe im Schuljahr 2022/2023 neu eingeführt werden können. In seltenen Ausnahmefällen kann dieser Katalog noch bis zum 23.05.2022 um diejenigen Lernmittel ergänzt werden, deren Genehmigungsverfahren bis zum 15.03.2022 nicht abgeschlossen werden konnte und die Verlage die Gründe hierfür nicht zu vertreten haben (z. B. durch den Ausfall von Gutachtern o. ä.).</p> <p>Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel: Der Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel enthält alle für die Neueinführung im Schuljahr 2022/2023 zugelassenen digitalen Lernmittel. Bis digitale Lernmittel voll in das System der Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe integriert sind, befinden wir uns noch in einer Übergangsphase. Inwiefern digitale Lernmittel in Vorbereitung auf das Schuljahr 2022/2023 im Schulportal verarbeitet und portalintern auf Schulbuchlisten aufgenommen werden können, steht noch nicht fest. Wir werden Sie rechtzeitig vor Öffnung des Zeitfensters zur Bearbeitung der Schulbuchlisten per EPoS darüber informieren.</p>

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
2	3 bis 7	3 und 4	Verteilung des Merkblatts für die Lernmittelfreiheit mit Antragsformular	Die Schulen informieren die Eltern bis zum 31.01.2022 über das Verfahren der Lernmittelfreiheit. Hierzu wird an alle Schülerinnen und Schüler ein Merkblatt mit Informationen zur Lernmittelfreiheit verteilt (inkl. Antragsformular). Die Merkblätter mit den Antragsformularen sowie das Merkblatt für die Ausleihe gegen Gebühr werden den Schulen ab dem 01.12.2021 zugesandt. Das Merkblatt für die Ausleihe gegen Gebühr wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt an alle Schülerinnen bzw. Schüler verteilt (siehe Verfahrensschritt Nr.9 „Druck und Verteilung des Serienbriefs mit Freischaltcode inklusive Merkblatt zur Ausleihe gegen Gebühr an alle Schülerinnen und Schüler“).
3	8, 11 und 17	5 und 13	Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler sowie Überprüfung der aus dem Schuljahr 2021/2022 übernommenen Schülerdaten	Die Daten der neuen Schülerinnen bzw. Schüler der Klassenstufen 1 und 5 sind von den Schulen bis zum 11.03.2022 zu erfassen. Die Schülerdaten der Klassenstufen 2 bis 4 und 6 bis 13 sowie der höheren Klassen der berufsbildenden Schulen (2. und 3. Jahr) übernimmt das System aus der jeweiligen Vorjahresklasse. Die Stammdaten dieser Schülerinnen bzw. Schüler (Name, Vorname, Geburtsdatum und Klassenstufe im Schuljahr 2022/2023) müssen im Zeitraum vom 24.1. bis 28.02.2022 von den Schulen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden. Die Schülerdaten der neuen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 eines Gymnasiums oder einer IGS , sind von den Schulen bis zum 13.05.2022 ins Schulportal zu übernehmen oder neu zu erfassen (sofern zu diesem Zeitpunkt bekannt). Die Erfassung kann entweder sofort bei Anmeldung oder sukzessive bis zum genannten Termin erfolgen. Gleiches gilt für Schülerinnen bzw. Schüler, die in einem Kolleg oder einer berufsbildenden Schule in einer Eingangsklasse oder einem einjährigen Bildungsgang aufgenommen werden. Ein Import der Schülerdaten aus dem Schulverwaltungsprogramm ist insbesondere aus technischen Gründen derzeit nicht möglich.
4	10, 13 und 18	7 und 14	Zugriff auf die Schülerdaten im Schulträgerportal	Die Schulträger können ab den genannten Zeitpunkten auf die jeweiligen Schülerdaten des Schuljahres 2022/2023 zugreifen und im Schulträgerportal die vorhandenen Anträge auf Lernmittelfreiheit sowie deren Bearbeitungsstatus erfassen. Um vorher Schülerdaten einzusehen, müssen sich die Schulträger mit ihren Login-Daten im Schulportal anmelden; die ihnen in diesem einen lesenden Zugriff gestatten.
5	12	8	Antragsfrist für die Lernmittelfreiheit	Die Frist für die Beantragung der Lernmittelfreiheit endet am 15.03.2022 . Über Anträge, die danach eingehen, entscheidet der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen.
6	14	10	Abschließende Festlegung der Schulbuchlisten	Bis 31.05.2022 müssen Schulen die Schulbuchlisten für das Schuljahr 2022/2023 auf Richtigkeit und Aktualität überprüfen sowie ggf. korrigieren und ergänzen (siehe dazu die Anleitung zur Erstellung und Kontrolle der Schulbuchlisten im Schulportal). In die Schulbuchlisten können nur solche Lernmittel neu aufgenommen werden, die im Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel 2022/2023 enthalten sind. <u>Schwerpunktschulen</u> können im Ausnahmefall ihre Schulbuchlisten noch bis zum 7.10.2022 um Titel ergänzen, die von Schülerinnen bzw. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigt werden. Sie müssen dabei jedoch auf Lernmittel zurückgreifen, die im Lernmittelkatalog enthalten sind.

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
7	14	10	Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu Lerngruppen	Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu Lerngruppen soll – soweit möglich – bis zum 31.05.2022 abgeschlossen sein, damit die Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Entgeltes und der Bedarf an Lernmitteln frühzeitig und möglichst genau ermittelt und den Eltern im Elternportal angezeigt werden kann. Können Zuordnungen aufgrund ausstehender Entscheidungen (z. B. Einstufung in Kurse bzw. Bildungsgänge, Übergänge in die Klassenstufe 7 nach Besuch einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe, Fremdsprachewahl) noch nicht vorgenommen werden, bleiben diese vorerst offen und müssen grundsätzlich bis zum 29.06.2022 nachgetragen werden. Die Lerngruppenzuordnung hat u. a. Bedeutung für die Rücknahme der Lernmittel und für die schulinterne Bedarfsermittlung , die bei deren nicht fristgerechtem Abschluss der Zuordnung nicht möglich ist.
8	16	12	Inventur	Schulträger führen im Zeitraum zwischen dem 25.04. und dem 20.05.2022 eine Inventur durch, bei der alle Lernmittel in den Depots der Schulträger einmal eingescannt werden müssen.
9	17 und 19	13 und 15	Übermittlung der Informationen für den Serienbrief (vom Schulträger an die Schulen) Druck und Verteilung des Serienbriefs mit Freischaltcode inklusive Merkblatt zur Ausleihe gegen Gebühr an alle Schülerinnen und Schüler	Mit dem Serienbrief werden die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über die Ausleihe gegen Gebühr informiert. Der Brief enthält zudem den für die Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr benötigten Freischaltcode sowie Angaben zur Servicestelle des Schulträgers. Sie unterstützt insbesondere Eltern, denen eine Bestellung über das Elternportal nicht möglich ist. Diese Information hat der Schulträger der Schule bis zum 09.05.2022 zu übermitteln. Des Weiteren ist jedem Serienbrief ein Merkblatt zur Ausleihe gegen Gebühr beizulegen. Dieses wurde den Schulen bereits im Dezember 2021 zusammen mit dem Merkblatt zur Lernmittelfreiheit zugesandt. Der Freischaltcode wird im Schulportal für jede Schülerin und jeden Schüler automatisch erzeugt und in den im Schulportal als PDF-Dokument zur Verfügung stehenden Serienbrief eingefügt. Der Brief ist allen Schülerinnen und Schülern, die die Schule im kommenden Schuljahr besuchen werden, bis spätestens 31.05.2022 auszuhandigen oder den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten in anderer Form zu übermitteln.
10	21	17	Verwendungsnachweis	Der Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2021/2022 ist durch die Schulträger im Zeitraum vom 30.05. bis zum 24.06.2022 abzuschließen und an die ADD zu senden (auch in gedruckter Form).
11	22	18	Bearbeitung der gestellten Anträge auf Lernmittelfreiheit	Alle fristgerecht gestellten Anträge auf Gewährung von Lernmittelfreiheit müssen seitens der Schulträger bis zum 31.05.2022 bearbeitet werden. Dies beinhaltet sowohl die Erfassung der Anträge im Schulträgerportal als auch die Rückmeldungen gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern.

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
12	23	19	Bestellung im Elternportal	<p>Eltern bzw. Sorgeberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler müssen im Zeitraum 01.06. bis 29.06.2022 die Anmeldung zur Ausleihe gegen Gebühr, d. h. die Bestellung der Schulbücher für das kommende Schuljahr im Elternportal durchführen. Hierfür müssen sie erklären, im kommenden Schuljahr verbindlich an der Ausleihe gegen Gebühr teilzunehmen und gegenüber dem Schulträger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Nach Fristablauf ist wie in § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln dargestellt, zu verfahren.</p> <p>Die Bestellung der Schulbuchpakete muss auch dann bis zum 29.06.2022 erfolgen, sofern zum Zeitpunkt der Bestellung die individuelle Schulbuchliste der Schülerin bzw. des Schülers noch nicht endgültig feststeht (z. B. aufgrund ausstehender Kurswahlentscheidungen etc.). Dies ist unproblematisch, da im Falle von Änderungen an der individuellen Schulbuchliste den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern bzw. den Eltern erneut ein 14-tägiges Rücktrittsrecht zusteht.</p> <p>Die Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr ist freiwillig. Daher muss für das Schuljahr 2022/2023 auch dann eine Bestellung abgegeben werden, wenn in diesem keine neuen Schulbücher ausleihbar sind und die Schülerin bzw. der Schüler die mehrjährig verwendbaren Lernmittel bereits in einem vorhergehenden Schuljahr erhalten hat. Eltern, die Unterstützung bei der Bestellung benötigen, erhalten Hilfe von der Servicestelle des Schulträgers.</p>
13	24 und 27	20 und 23	Schulinterne Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung durch den Schulträger, Bestellung der Lernmittel durch die Schule	<p>In der Zeit vom 30.06. bis 08.07.2022 stellen die Schulen ihren im kommenden Schuljahr bestehenden Bedarf pro ISBN fest (schulinterne Bedarfsermittlung). Erst danach können die Schulträger ab dem 11.07.2022 mit der im Schulträgerportal implementierten Bedarfsdeckung automatisiert die Anzahl der beim Buchhandel zu bestellenden bzw. innerhalb des Schulträgers zu verteilenden Lernmittelexemplare ermitteln. Dabei ist es sehr wichtig, dass der Schulträger die „Massenrücknahme“ abgeschlossen hat, bevor er die Bedarfsdeckung startet. Sonst besteht die Gefahr, dass zu viele Lernmittel bestellt werden. Sollten nach dem Verstreichen der Rückgabefrist einzelne Schülerinnen und Schüler ihre Lernmittel noch nicht zurückgegeben haben, kann die Bedarfsdeckung dennoch gestartet werden. Weitere Hinweise zur Bedarfsdeckung entnehmen Sie bitte den im Schulträgerportal herunterladbaren Anleitungen.</p> <p>Schulen und Schulträger können im Einvernehmen festlegen, die Bedarfsplanung und Bestellung erst nach Abschluss der Rücknahme der Lernmittel des abgelaufenen Schuljahres durchzuführen. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Lerngruppenzuordnungen an einer oder mehreren Schulen des Schulträgers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind. Entscheidend ist, dass die notwendigen Lernmittel rechtzeitig zu Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen und entsprechende Lieferfristen seitens des Buchhandels berücksichtigt werden.</p> <p>Schulen und Schulträger sind gemeinsam für die Bestellungen der Lernmittel beim Buchhandel verantwortlich. Der Auftrag wird von der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger vergeben.</p>

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
14	24	20	Erstellung der Rücknahmescheine	Vom 30.06.2022. bis zum 08.07.2022 sind vom Schulträger die Rücknahmescheine über das Schulträgerportal zu erstellen und eine Woche vor dem Rücknahmetermin an die Schülerinnen bzw. Schüler auszuhändigen. Die Rücknahmescheine enthalten alle von den Schülerinnen bzw. Schülern zurückzugebenden Lernmittel. Für Abschlussklassen , in denen der Unterricht nicht bis Schuljahresende stattfindet, ist die vorgezogene Erstellung und Verteilung des Rücknahmescheins ab 7.02.2022 und die damit verbundene vorgezogene Rücknahme zulässig. Schule und Schulträger treffen hier ebenfalls die notwendigen Absprachen und teilen diese den Eltern mit, z. B. durch entsprechende Hinweise auf der Rückseite des Rücknahmescheines.
15	25 und 26	21, 22 und 31	Erstellung und Aushändigung der Abholscheine	Der Abholschein enthält den Freischaltcode einer Schülerin bzw. eines Schülers. Er ist bei der Abholung des Lernmittelpakets mitzubringen und wird grundsätzlich bis zum 22.07.2022 durch die Schule an die Schülerinnen und Schüler verteilt (Ausnahme: Eingangsklassen und einjährige Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen; hier: Aushändigung in der Zeit vom 19.09. bis 22.09.2022). Schulträger übermitteln Informationen für die Rückseite des Abholscheins (Ort und Zeitpunkt der Ausgabe, ggf. weitere organisatorische Informationen zum Ablauf der Ausgabe etc.) bis 08.07.2022 an die Schulen. Vom 11.07. bis 22.07.2022 sind die Abholscheine durch die Schule im Schulportal zu generieren, so dass diese anschließend bis 22.07.2022 an die Schülerinnen und Schüler verteilt oder versandt werden können (betrifft neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler).
16	26	22	Rücknahme der für das Schuljahr 2021/2022 ausgeliehenen Lernmittel	Die im Schuljahr 2021/2022 bzw. einem früheren Schuljahr ausgeliehenen Lernmittel sind zurückzugeben, sofern sie im Schuljahr 2022/2023 nicht nochmals von der Schülerin bzw. dem Schüler benötigt werden. Die Rücknahme der Lernmittel durch die Schulträger soll i. d. R. in der letzten Woche vor den Ferien erfolgen, um die Verwendung der Lernmittel im Unterricht so lange wie möglich zu gewährleisten und ist bis zum 22.07.2022 abzuschließen. Es ist sehr wichtig, dass die Rückgabe der Lernmittelexemplare fristgerecht sowie vor dem Anstoßen der ersten Bedarfsdeckung für das Schuljahr 2022/2023 erfolgt. Bitte beachten Sie: Die Bedarfsdeckung kann nur solche Lernmittelexemplare als Depotbestand berücksichtigen, deren wiederverwendbarer Zustand mit dem Rücknahmetool im System dokumentiert wurde. Erfolgt die Dokumentation des wiederverwendbaren Zustands eines Exemplars nicht unmittelbar bei dessen Rückgabe bzw. bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien, erhält dieses seit dem Jahr 2021 im System den Zustand eines nicht zurückgegebenen und damit schadensersatzpflichtigen Exemplars (siehe Erläuterungen zu Punkt 18).
17	28	24	Stellen der Haushaltsmittelanträge	Die Haushaltsmittel für Lernmittelbeschaffungen und die Verwaltungskostenpauschale werden über das Schulträgerportal bei der ADD beantragt.
18	29	25	Zentrale Generierung von Schadensersatzfällen durch das Pädagogische Landesinstitut	Das Pädagogische Landesinstitut wird am ersten Ferientag für alle Schulträger neue Schadensersatzfälle generieren. Grund: Die Teilnahmebedingungen an der Lernmittelfreiheit bzw. der Ausleihe gegen Gebühr wurden zum Schuljahr 2020/2021 dahingehend angepasst, dass die ausgeliehenen Lernmittelexemplare spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien an den Schulträger zurückzugeben sind. Wird diese Frist versäumt bzw. das rückgabepflichtige Exemplar in einem nicht mehr verwendbaren Zustand zurückgegeben, ist dem Land ein Schaden entstanden, der geltend zu machen ist. Die am Tag der Rücknahme nicht zurückgegebenen Exemplare sind daher ab sofort spätestens am letzten Schultag an den Schulträger zurückzugeben. Eine darüber hinausgehende Nachfrist wird künftig nicht mehr gewährt.

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
19	31 und 32	27, 28 und 29	Lernmittel etikettieren und inventarisieren Buchpakete packen und ausgeben	Der Schulträger muss die neu beschafften Lernmittel mittels des Schulträgerportals inventarisieren und etikettieren. Ferner muss der Schulträger die individuellen Bücherpakete zusammenstellen und an Schülerinnen und Schüler ausgeben. Dies geschieht grundsätzlich bis zum 09.09.2022 . Ausnahme: Eingangsklassen und einjährige Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (siehe unten).
20	entfällt	30 bis 32	Sonderregelung für Eingangsklassen und einjährige Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (Lernmittel packen und ausgeben)	An berufsbildenden Schulen steht erfahrungsgemäß bei Eingangsklassen und einjährigen Bildungsgängen erst zu Schuljahresbeginn fest, welche der angemeldeten Schülerinnen bzw. Schüler tatsächlich den Unterricht aufnehmen. Daher kann die Schule erst in der ersten Schulwoche den einzelnen Bildungsgängen Schülerinnen und Schüler zuweisen. Folglich können erst danach Lernmittel gepackt und ausgegeben werden (bis 30.09.2022).
21	33	34	Nachbestellungen	Nachbestellungen müssen an der ABS innerhalb von vier Wochen und an der BBS innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn bei der Buchhandlung erfolgen, an die die Sammelbestellung gerichtet war, um unabhängig von der Menge den Abzug des Rabattes von 12% für Sammelbestellungen erhalten zu können. Bei Bestellungen nach diesem Zeitpunkt wird der Rabatt von 12% nur gewährt, wenn insgesamt mindestens 51 Exemplare oder von einem Titel mindestens 11 Exemplare bestellt werden. <u>Hinweis:</u> Enthält die Bestellung weniger als 50 Exemplare, aber beispielsweise mehr als 11 Exemplare der ISBN 4711, so wird der 12-prozentige Rabatt <u>nur</u> für die Exemplare der ISBN 4711 gewährt. Nach Ablauf der Nachbestellfrist dürfen Lernmittel nur in Ausnahmefällen nachbestellt werden, z. B. falls im Laufe des Schuljahres für Schulwechslerinnen und Schulwechsler nicht mehr genügend Exemplare vorhanden sein sollten.
22	34	33	Abruf der abzubuchenden Leihentgelte	Die Zahlungsdatei mit den Namen der an der Ausleihe gegen Gebühr Teilnehmenden, der Höhe des von ihnen zu zahlenden Leihentgelts und deren Kontoverbindung, steht den Trägern ab 07.10.2022 im Schulträgerportal zum Download zur Verfügung. Diese Datei berücksichtigt alle bis zu diesem Datum durch Schulen erfolgten Änderungen bei den Lerngruppenzuordnungen der Schülerinnen bzw. Schüler (Korrekturen der individuellen Lernmittelpakete). Mit Hilfe dieser Zahlungsdatei muss die zum 1.11.2022 vorgesehene Abbuchung der Leihentgelte vorbereitet und durchgeführt werden.
23	36 und 37	36 und 37	Abbuchung und Überweisung Leihentgelte bzw. vereinnahmten Schadensersatzes an die ADD	Die Abbuchung erfolgt durch die Schulträger zum 1.11.2022 von den bei der Bestellung angegebenen Konten. Vorher sind die Kontoinhaber hierüber rechtzeitig zu informieren, so dass diese eine ausreichende Deckung der Konten gewährleisten können. Anschließend sind die vereinnahmten Leihentgelte und der vereinnahmte Schadensersatz durch den Schulträger an die Landesoberkasse bis zum 30.11.2022 abzuführen.